

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 13. November 1925.

Kammer III. Prüfnr. 11737.

W i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender: Reg. Rat

"Die Frau mit den vier Gesichtern "

Wachenheim

Antragsteller: National Film A.G..

als Beisitzer:

b) Herr Koch (Lichtspielgewerbe)

Ursprungsfirma: Paramount Film, N-Y.

Herr von Zobelitz (Kunst und Literatur)

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Frau Neuhaus

Frau Dr. von Zahn-Harnack

Für den Antragsteller ist erschienen:  
Herr Dr. Meseritzer.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	343 m	4. Akt	262 m
2. "	201 "	5. "	349 "
3. "	310 "	6. "	212 "

zusammen 1677 m .

Nach Wiederherstellung der Orientlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

abgegeben:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich  
wird v e r b o t e n .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf die beigegebene Beschreibung wird Bezug genommen, sie ist zutreffend mit der Ausnahme, daß im 1. Akt nicht mitgeteilt wird, daß im Film gezeigt wird, daß Elisabeth West der berühmten Sängerin die berühmten Juwelen raubt.

Der Film stellt die Begriffe eines Rechts, das auf allgemein gültiger Sittlichkeit beruht, auf den Kopf; er wirkt daher unsittlichend, außerdem in einigen Teilen verrohend.

Ein ehemaliger Staatsanwalt, der irriwillig den Staatsdienst verlassen hat, weil der Richter aus unbekanntem Gründen und auch nach unbekanntem Recht seinen Antrag, auf Verfolgung einer Sache durch Kopfschütteln

teln ablehnt, ein Beamter also, dessen Aufgabe es bisher war, das Recht im Staat zu schützen, benutzt eine, wie er weiß, widerrechtlich freigesprochene Verbrecherin und verbrecherische Mittel, um den Kampf gegen die Kokainseuche zu führen. Er bereitet mit abenteuerlichen Mitteln (Besuch der Verbrecherin als Mutter des Verbrechers im Gefängnis, Befreiung des Verbrechers durch Flugapparat) einen Schwerverbrecher aus dem Gefängnis, der nur durch einen Zufall zuletzt wieder inhaftiert wird. Er schleicht sich heimlich mit der Verbrecherin in eine Wohnung, läßt die Verbrecherin einen Geldschrank aufknacken und bedroht den Wohnungsinhaber mit dem Revolver. Zum entscheidenden Sieg führt nicht etwa der tapfere Widerstand der Verbrecherin gegen die Folter des Japaners, sondern, nachdem sie auf der Folter gestanden hat, ihre verbrecherische Gewandtheit, mit der sie verstand, zuletzt den Revolver zu benutzen.

Die Folterung durch den Japaner ist außerdem geeignet, verrohend zu wirken. Diese Umkehrung aller Rechtsbegriffe wird dadurch gekrönt, daß der Richter nach dem Schuldspruch der Geschworenen gegen die Kokainschieber und nachdem er sich bei den Geschworenen bedankt, die Verbrecherin öffentlich im Gerichtssaal belobt und sie zum Dank küßt und der Staatsanwalt sie heiratet. Die Tatsache, die vorgeschützt wird, um die Handlung des Staatsanwalts und der Verbrecherin zu rechtfertigen, daß sie die Kokainseuche bekämpfen wollten, bleibt dadurch sehr unklar und gibt dadurch sehr wenig Gegengewicht, daß nicht der Kokainschmuggel aufgedeckt wird, sondern ein merkwürdiger Vertrag zwischen fünf Kokainschugglern zur Bildung eines Monopols in Kassenschrank des einen Schmugglers gesucht und gefunden wird.

Eine

Eine solche Umkehrung allgemein gültiger Begriffe von Recht und Sitten die den Eindruck erweckt, als sei zur Verfolgung von Verbrechen jedes Mittel berechtigt und der schwerste Verbrecher von jeder Schuld befreit, wenn er seine Abenteuersucht und Verbrechererfahrung auch einmal bei Aufklärung von Verbrechen anwendet, ist geeignet, das sittliche Empfinden des Publikums heranzusetzen.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.  
gez. W a c h e n h e i m .

---

Gegen die Entscheidung lehnte Dr. Meseritzer Beschwerde ein.

gez. Wachenheim.

